

Satzung
zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach
§§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Stormarn

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1992 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 512) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom 21.06.2019 folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege erlassen:

Erster Abschnitt - Einleitung

§ 1
Kindertagespflege

- (1) Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Der Kreis Stormarn, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), hat eine Hinwirkungspflicht zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes auch an Kindertagespflege.
Die Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme werden in den §§ 22 bis 26 SGB VIII näher beschrieben.
- (2) Kindertagespflege ist eine Familien ergänzende und unterstützende Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 SGB VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar, bei dem die Voraussetzungen der §§ 27 ff SGB VIII nicht vorliegen müssen.
- (3) Kindertagespflege wird für einen Teil des Tages, ganztags oder ggf. auch über Nacht entweder im Haushalt der Eltern oder einer geeigneten Tagespflegeperson geleistet, grundsätzlich können auch sonstige Räumlichkeiten in Frage kommen.
- (4) Kindertagespflege wird für Kinder längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

Zweiter Abschnitt – Betreuung in der Kindertagespflege

§ 2

Voraussetzungen der Leistungsgewährung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst insbesondere die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Eine Tagespflegeperson ist geeignet, wenn sie
 - das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 - Kindertagespflege nach den Bestimmungen des § 22 SGB VIII betreibt,
 - sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet,
 - zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit ist,
 - über kindgerechte Räume verfügt oder bereit ist, ggf. die Räume der Kindeseltern zu nutzen,
 - ihre charakterliche Eignung durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweist,
 - den Fragebogen bzw. Antrag zur Bewerbung als Tagespflegeperson ausfüllt und dem Jugendamt vorlegt.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifikationskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist. Einschlägig sind solche Berufsausbildungen, die gem. § 43 SGB VIII ohne zusätzliche Grundqualifizierung eine Erlaubnis zur Kindertagespflege zulassen.

- (3) Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt an die Eltern vermittelt werden; generell suchen sich die Eltern jedoch selbst eine geeignete Tagespflegestelle.
- (4) Eine Finanzierung der Tagespflege nach § 30 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz S.-H. (KiTaG) schließt eine Förderung nach dieser Satzung aus.
- (5) Kindertagespflegeplätze werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert. Insbesondere wird ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege gefördert, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Eltern
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für ein Kind im schulpflichtigen Alter ist vorrangig ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung oder in der Schule zu nutzen. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

- (6) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Ansonsten wird ein Rechtsanspruch von bis zu 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche (Mo – Fr) berücksichtigt.
- (7) Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird eine ungestörte Mittagsruhe gewährleistet. Bedarfsgerechte Betreuungszeiten, die über 12.00 Uhr hinausgehen, werden unabhängig vom Bedarf auf Antrag ab Antragseingang bis 14.00 Uhr gefördert.
- (8) Findet die Betreuung des Kindes durch Personen statt, die mit dem Kind in gerader Linie verwandt sind, erfolgt grundsätzlich keine Förderung durch Geldleistung.

§ 3 Eltern

- (1) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Eltern.
- (2) Wurde den Eltern das Sorgerecht bzw. die entsprechenden Teile des Sorgerechts entzogen oder das Sorgerecht übertragen, so tritt, außer im Falle des § 2 Abs. 5 Nr. 2 an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte.
- (3) Personensorgeberechtigte, die nicht Eltern des betreuten Kindes sind, werden nicht zu den Kosten gem. § 90 SGB VIII herangezogen.

§ 4 Vorrang

Kinder im Alter unter drei Jahren sind bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen vorrangig zu berücksichtigen.

§ 5 Antrag

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Tagespflegeperson ab Antragseingang. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfs und -umfangs von den Eltern mit zu zeichnen. Die Antragsformulare gibt das Jugendamt heraus.

§ 6 Verfahren

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr. Folgeanträge sind spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Tagespflegeperson zu stellen.
- (2) Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Satzung steht der Kindertagespflegeperson zu und wird ihr monatlich im Voraus überwiesen.
- (3) Die Tagespflegepersonen haben über die geleisteten Betreuungszeiten Nachweise zu führen, die von den Eltern monatlich zu quittieren sind. Die Nachweise sind dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Leistungsumfang

- (1) Mit der Förderung der Kindertagespflege werden gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII insbesondere folgende Kosten abgegolten:
 - Pflege,
 - Raumkosten,
 - Energie und Wasser, Heizung,
 - Freizeitgestaltung, Spiel- und Lernmittel,
 - Renovierungen, Ersatz, Ergänzung und Reparatur von Mobiliar,
 - Telefon, Porto, Fahrtkosten,
 - Betreuungsaufwand,
 - Hälfelige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson*,
 - Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Tagespflegeperson*,
 - Hälfelige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung*.

*gesondert bei Nachweis der Aufwendungen, Förderung ab Antragseingang.
- (2) Die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind wird anhand der Angaben der Eltern ermittelt.
Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzurechnenden Betreuungszeiten.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bemisst sich nach den durchschnittlich je Woche erforderlichen Betreuungsstunden. Sie wird gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII vom Jugendamt festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Betreuungsaufwand) der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Der Stundensatz wird unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegeperson festgesetzt auf
 - 4,90 € bei einschlägiger Berufsausbildung bzw. der Qualifikation zur Fachkraft für Frühkindpädagogik und nachgewiesener pädagogischer Fortbildung/en von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden im Kindergartenjahr vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Vorlage der Teilnahmebescheinigung/en erforderlich!),

- 4,20 € bei Grundqualifikation und nachgewiesener pädagogischer Fortbildung/en von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden im Kindergartenjahr vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Vorlage der Teilnahmebescheinigung/en erforderlich!),
- 3,55 € bei allen übrigen Tagespflegepersonen.

Im Falle einer Tagespflegebetreuung in der Nacht wird der Stundensatz in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 25% der oben genannten Stundensätze festgesetzt (1,23 € - 1,05 € - 0,89 €).

Jede Tagespflegeperson, die zum Ende eines Kindergartenjahres am 31.07. eines jeden Jahres nicht den Nachweis der pädagogischen Fortbildung/en von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden erbringt, wird für das folgende Kindergartenjahr als „übrige Tagespflegeperson“ eingestuft.

- (4) Die Tagespflegepersonen können für die Inanspruchnahme von öffentlich geförderten Tagespflegeleistungen vom geförderten Kind bzw. dessen Eltern nur den vom Kreis Stormarn festgesetzten Stundensatz verlangen. Zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere Zusatzleistungen entstehen, kann mit den Eltern des geförderten Kindes ein angemessenes Zusatzentgelt vereinbart werden.
- (5) Der gewährte Stundensatz enthält keine Leistungen für Verpflegung in der Tagespflegestelle. Verpflegungsgeld zieht die Tagespflegeperson ggf. direkt von den Eltern ein.

§ 8

Sozialversicherung

Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet. Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich das Jugendamt des Kreises Stormarn am Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht. Die Förderung erfolgt mit dem Monat des Antrageingangs. Änderungen der Versicherungsbeiträge sind dem Jugendamt binnen eines Monats nach Erhalt vorzulegen.

§ 9

Fehlzeiten

- (1) Die Tagespflegeperson erhält für die Tage, an denen sie das Tagespflegekind nicht betreut, keinen Aufwändungsersatz, es sei denn, das Betreuungsverhältnis hat nicht geendet und
 - das Kind nimmt ohne Begründung seiner Eltern die Betreuung nicht in Anspruch - der Aufwändungsersatz wird bis zu 2 Wochen im Jahr weitergezahlt -
 - das Kind nimmt mit Begründung seiner Eltern die Betreuung nicht in Anspruch, z.B. bei Krankheit des Kindes, Urlaub etc.
 - die Förderung wird bis zu 4 Wochen im Jahr weitergezahlt -.

- (2) Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.
- (3) Die Ausfallzeiten beginnen mit dem ersten Tag des Fehlens des Kindes.
- (4) Eine Förderung nach dieser Satzung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Tagespflegeperson und die Eltern vorab durch schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson verständigen. Die Vereinbarung ist dem Jugendamt zur Kenntnis zu geben. Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung weitergezahlt. Die Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung über diese Satzung ist nicht möglich.
- (5) Für die o. g. Fehlzeiten sind die Eltern kostenbeitragspflichtig. Werden die Fehlzeiten überschritten, sind die Förderung und der Kostenbeitrag anteilig zu kürzen.
- (6) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen, dies gilt insbesondere für
 - Fehl- und Ausfallzeiten, einschließlich der betreuungsfreien Zeiten
 - Änderung im Betreuungsumfang
 - Beendigung der Betreuung

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab Antragseingang beim Jugendamt.
- (2) Die Förderung wird zum Monatsbeginn im Voraus an die Tagespflegestelle gezahlt.

Dritter Abschnitt – Heranziehung zu den Kosten

§ 11 Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Errechnung des Kostenbeitrages verpflichtet, insbesondere haben sie die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung ihres monatlichen Einkommens vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte unverzüglich mitzuteilen.

Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages.
Der Kostenbeitrag ist an das Jugendamt zu zahlen.

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem SGB II, dem AsylbLG und nach § 6a BKKG (Kinderzuschlag) zahlen keinen Kostenbeitrag.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Insbesondere die Eltern des Kindes haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und bei Änderung der Verhältnisse diese dem Jugendamt mitzuteilen. Die Tagespflegeperson und die Eltern haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrages erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch das Jugendamt bei den Eltern.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Für Eltern und Kinder, denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung laufende Geldleistungen nach der bisher geltenden Richtlinie des Kreises gewährt worden sind, gelten die genannten Vorschriften bis zum Ende der Bewilligung weiter.

§ 14 Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tagespflegestellen, sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme sowie der Heranziehung zu den Kosten notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung. Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01. August 2018.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Oldesloe, den 21.06.2019

Dr. Henning Görtz
Landrat